



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 148896	0351 81920	03.03.2022

Tagesbrief 220/22 vom 03.03.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 1. März 2022 in der Lesefassung veröffentlicht**
- **Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 1. März 2022 in der Lesefassung veröffentlicht**
- **Impfungen mit Novavax ab sofort für alle möglich**
- **Neue Allgemeinverfügung Hygiene**

1. **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 1. März 2022 in der Lesefassung veröffentlicht**

Die ab 4. März 2022 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung wurde nunmehr durch die Staatsregierung auf deren [Themenseite](#) veröffentlicht und ist als **Anlage 1** beigefügt.

Mit unserem vorherigen Tagesbrief haben wir über die Beschlussfassung im Kabinett und die dazu veröffentlichte Medieninformation berichtet. Ergänzend dazu möchten wir auf folgende Regelungen hinweisen:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

- Der Zugang zu **kommunalen Stellen** unterliegt weiterhin dem Erfordernis des Nachweises der 3G-Regel (§ 6 Abs. 3 SächsCoronaSchVO). Der SSG hatte sich in der Anhörung dagegen ausgesprochen.
- Der Zutritt zu Räumen im Zusammenhang mit **Wahlen und Abstimmungen** unterliegt demgegenüber keinen Beschränkungen (§ 7).
- In **kommunalen Gremien** bzw. Sitzungen bleibt es bei der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, mit Ausnahme desjenigen, der das Rederecht innehat (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7). Der SSG hatte sich für medizinische Masken statt FFP2-Masken ausgesprochen.
- Bei **Beerdigungen und Eheschließungen** besteht die Pflicht zur Erfüllung der 3G-Regel nur noch im Innenbereich (§ 6 Abs. 4).
- **Private Zusammenkünfte** zwischen geimpften und/oder genesenen Personen sind ohne Beschränkungen möglich (§ 6 Abs. 2). Wer als geimpft bzw. genesen im Sinne der Verordnung gilt, definiert § 2. Private Zusammenkünfte, an denen mindestens eine nicht immunisierte Person teilnimmt; sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltes beschränkt (§ 6 Abs. 1). Die Personenanzahl des eigenen Haushaltes ist für die Zählung unerheblich.
- Für Feste wie **Volks- oder Stadtfeste** gelten die Regelungen gem. § 11 Abs. 5 wie für Sport- und Großveranstaltungen, wenn Verweilbereiche eingerichtet werden. Der Zugang ist nach der 3G-Regel möglich. Wenn mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen, gilt 2G. Es dürfen höchstens 25.000 Besucherinnen und Besucher zusammenkommen. Ausnahmen im Einzelfall dürfen durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassen werden. Dafür sind insbesondere die Auflagen der AV Hygiene (siehe **Punkt 3**) zu beachten.
- **Sport** im Innenbereich ist unter der 3G-Regel möglich (§ 14 Abs. 1). Sport im Außenbereich ist ohne Einschränkungen möglich.
- Die Regelungen sind von keinen Schwellenwerten mehr abhängig. Die Staatsregierung hat sich lediglich einen Handlungsvorbehalt bei Überschreiten der sogenannten Überlastungsstufe der Bettenbelegung in den Krankenhäusern eingeräumt (§ 1 Abs. 2).

Die Staatsregierung bietet auf ihrer bekannten [Themenseite](#) zur besseren Veranschaulichung einen unverbindlichen Regelungsüberblick in Tabellenform an.

Die Corona-Schutz-Verordnung gilt bis zum Ablauf des 19. März 2022.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 1. März 2022 in der Lesefassung veröffentlicht

Die ab 4. März 2022 geltende 2. Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) wurde nunmehr durch die Staatsregierung auf deren [Themenseite](#) veröffentlicht und ist als **Anlage 2** beigefügt.

Sie tritt am morgigen Freitag, dem 4. März 2022, in Kraft und gilt bis einschließlich 19. März 2022.

Wie bereits in [Tagesbrief 219/2022 vom 01.03.2022](#) dargestellt, findet gemäß § 2 Abs. 1 SchulKitaCoVO in allen Schulen und Kindertageseinrichtungen wieder Regelbetrieb statt. Lediglich für den morgigen Freitag, den 4. März 2022, bestimmt § 2a SchulKitaCoVO, dass es wie bisher beim eingeschränkten Regelbetrieb bleibt.

Weitere Informationen sowie FAQ zur SchulKitaCoVO können auch im Blog des SMK unter: <https://www.bildung.sachsen.de/blog> abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Impfungen mit Novavax ab sofort für alle möglich

Das SMS informiert mit der als **Anlage 3** beigefügten Medieninformation, dass ab sofort auch ohne vorherige Terminbuchung in 13 ausgewählten staatlichen Impfstellen (siehe Anlage) Impfungen mit dem Proteinimpfstoff des Herstellers Novavax in Anspruch genommen werden können.

Auch an andern Impfpunkten wie kommunalen Impfstellen oder Krankenhäusern ist dieser Impfstoff nun verfügbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Neue Allgemeinverfügung Hygiene

Zu der ab 4. März 2022 geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wurde die Allgemeinverfügung Hygiene entsprechend aktualisiert und auf der [Themenseite](#) der Staatsregierung veröffentlicht. Die Laufzeit gilt analog zu der Verordnung bis zum Ablauf des 19. März 2022.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen